

Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte NO 4-42.11

Maßstab 1 : 1000

Vergrößerung aus 1 : 5000 (zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung Piesing

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist das Katasterführende Vermessungsamt Burghausen

Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert, digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.

Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder 1 : 2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder 1 : 2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Aufgrund des Art. 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG i. V. m. Art. 23 GO erläßt die Gemeinde Haiming, i. S. d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, folgende

AUSSENBEREICHSSATZUNG

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich "HUB" werden gem. den im beigefügten Lageplan (M = 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB -.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder

- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

2) Im Satzungsgebiet sind Wohngebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude und Handwerksbetriebe im Sinne von § 5 Abs. 1 Baunutzungsverordnung - BauNVO - zulässig.

3) Zulässig sind Einzelhäuser mit max. 2 WE. Nicht zugelassen werden Doppelhäuser, Mehrfamilienhäuser und Hausgruppen.

4) Die Gebäude sind in einem ortsgebundenen ländlichen Baustil zu errichten. Alle Gebäude (auch Nebengebäude) sind mit einem Satteldach zu errichten. Die Dacheindeckung aller Gebäude hat mit naturroten Dachziegeln oder Pfannen gleicher Farbgebung zu erfolgen (z.B. bei Ortsteilen mit überwiegend roter Bedachung). Die Außenwände sollen geputzt oder mit Holzschalung versehen werden.

5) Im Ortsrandbereich ist auf eine ausreichende Eingrünung mit standortgerechten heimischen Bäumen, vor allem Obstbäumen, und Sträuchern zu achten. Durchgehende oder strenggeschnittene Hecken sind zu vermeiden. Strenggeschnittene Hecken sowie buntlaubige und buntnadelige Gehölze oder Gehölze mit strengen Wuchsformen sind nicht erlaubt. Oberflächenbefestigungen, wie Stellplätze, Wege und Parkplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (Rasengittersteinen, Schotterrassen oder Pflaster mit Rasenfuge) anzulegen. Als erhaltenswerter Baumbestand wird festgesetzt: Die Birkenreihe entlang der Zufahrtsstraße, die beiden mächtigen Linden auf den Grundstücken Fl.Nrn. 22 und 26/1, Gmkg. Piesing.

Für die Bepflanzung eignen sich insbesondere:

Bäume:

- Acer pseudoplatanus - Bergahorn
- Betula pendula - Sandbirke
- Carpinus betulus - Hainbuche
- Fraxinus excelsior - Esche
- Prunus avium - Vogelkirsche
- Quercus robur - Stieleiche
- Sorbus aucuparia - Vogelbeere
- Tilia cordata - Winterlinde

Sträucher:

- Cornus mas - Kornelkirsche
- Corylus avellana - Hasel
- Crataegus monogyna - Weißdorn
- Prunus padus - Traubenkirsche
- Prunus spinosa - Schlehe
- Rosa canina - Hundsrose
- Salix caprea - Salweide
- Salix purpurea - Purpurweide

6) Zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes muß für jeden beseitigten Baum, auch Obstbäume, als Ersatz ein neuer gepflanzt werden.

7) Da es sich um einen ländlichen Ortsteil handelt, muß mit Geruchsmissionen im üblichen landwirtschaftlichen Umfang gerechnet werden. Bauanträge von Wohnhäusern in unmittelbarer Nähe von landwirtschaftlichen Anwesen und Baupläne von landwirtschaftlich genutzten Bauvorhaben in der Nachbarschaft von Wohngebäuden werden im Baugenehmigungsverfahren der Immissionsschutzbehörde zur Prüfung vorgelegt.

8) Bei einer Bebauung in Ortsrandlage sollte eine Bauweise mit E + D gewählt werden.

9) Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist der OBAG-Bezirksleitung rechtzeitig zu melden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haiming, 06. Aug. 1998

Koch
1. Bürgermeister

Dokumente/satzungen/satzung/hub

